

Niederschrift
über die 9. Sitzung der Bezirksvertretung Dornberg
am 07.05.2015

Tagungsort: Sitzungssaal des Bürgerzentrums "Amt Dornberg",
Wertherstraße 436

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 21:05 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Frau Viehmeister Bezirksbürgermeisterin

CDU

Herr Berenbrinker Stellv. Bezirksbürgermeister

Herr Graeser

Frau Hülsmann-Pröbsting

Herr Kleinesdar

Fraktionsvorsitzender

Herr Paus

SPD

Herr Gieselmann

Fraktionsvorsitzender

Frau Meinert

Herr Sensenschmidt

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Haemisch

Herr John

Fraktionsvorsitzender

Herr Steinkühler

BfB

Herr Huber

Die Linke

Herr Vollmer

FDP

Herr Ettrich

Gäste:

Herr Dr. Aubke

Vorsitzender des Seniorenrates

Frau Rosenträger

Planungsbüro Tischmann Schrooten

Verwaltung:

Frau Giesecke

Volkshochschule Bielefeld

Herr Steinriede

Bauamt

Frau Mosig

Bauamt

Frau Stude
Herr Imkamp

Büro des Rates
Büro des Rates (Schriftführung)

Öffentliche Sitzung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Frau Bezirksbürgermeisterin Viehmeister begrüßt die Anwesenden zur. 9. Sitzung der Bezirksvertretung Dornberg am 07.05.2015. Sie gratuliert Herrn Kleinesdar und Herrn Paus nachträglich zu ihren Geburtstagen und wünscht ihnen alles Gute für das kommende Lebensjahr. Im Anschluss stellt sie die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Bezirksvertretung fest.

Auf ihren Vorschlag hin fasst die Bezirksvertretung folgenden

Beschluss:

Die Beratungen zu TOP 10 „Programm der Volkshochschule – Nebenstelle Dornberg – Studienjahr 2015/2016“ erfolgen vor TOP 6.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 1

Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirks Dornberg

Zu Punkt 1.1

Beschilderung im Tempelhofer Weg

Herr Schubert, Tempelhofer Weg 52, 33619 Bielefeld möchte unter Bezugnahme des Beschlusses der Bezirksvertretung Dornberg in der Sitzung am 04.09.2014 von den Mitgliedern der Bezirksvertretung wissen, ob man bereit sei, noch einmal über die verkehrliche Regelung im Tempelhofer Weg zu beraten. Es sei dringend erforderlich, sich gegenüber der Verwaltung erneut für die Umsetzung des Beschlusses auszusprechen und ein Befahren des Gehweges zum kurzfristigen Be- und Entladen zu ermöglichen. Dies könnte durch das Zusatzschild „Ein- und Ausfahrt für Anlieger frei“ auch ohne Änderung des verbindlichen Bebauungsplanes verkehrsrechtlich durchgesetzt werden. Dazu sei der Köpenicker Weg als positives Beispiel hervorzuheben, da sich dieser auch im Geltungsbereich desselben Bebauungsplanes befinde.

Frau Viehmeister verweist auf eine in der Sitzung am 26.02.2015 verlesene Stellungnahme, in der sich die Bezirksvertretung Dornberg zum weiteren Vorgehen in der Angelegenheit positioniert habe. Demnach werde man sich Anfang des Jahres 2016 vom Amt für Verkehr die Ergebnisse der einjährigen Dokumentation vorstellen lassen, um die Situation nachvollziehbar einschätzen zu können. Im Übrigen sei die Festsetzung als Fuß- und Radweg im Bebauungsplan nicht einfach durch Anbringen eines Zusatzschildes zu umgehen; ein Vergleich mit den

Verhältnissen am Köpenicker Weg könnte erst nach fachlicher Prüfung in die Bewertung einbezogen und nicht nur mit Hinweisauf den identischen Geltungsbereich des Bebauungsplanes pauschalisiert werden.

Zu Punkt 1.2 Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Wittenberg

Frau Sewekow, Deppendorfer Straße 79, 33619 Bielefeld möchte mit Hinweis auf die Presseberichterstattung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen Folgendes wissen:

Wie sind die Bestrebungen der Politik zu bewerten, das Suchgebiet „J“ in Dornberg - entgegen dem Vorschlag von Stadtverwaltung und Gutachter - wieder als möglichen Standort für Windkraftanlagen in Erwägung zu ziehen?

Frau Viehmeister informiert, dass sich die Bezirksvertretung unter Tagesordnungspunkt 7 mit der Thematik der Konzentrationszonen befassen werde. Ein Vertreter des Bauamtes würde zu den aktuellen Entwicklungen und den möglichen Auswirkungen politischer Entscheidungen Stellung nehmen.

Zu Punkt 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 8. Sitzung der Bezirksvertretung Dornberg am 26.03.2015

Beratungsgrundlage:
Drucksachenummer: 1480/2014-2020

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung der Bezirksvertretung Dornberg am 26.03.2015 wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 3 Mitteilungen

Spiel- und Bolzplatz an der Dornberger Straße in Kirchdornberg

Herr Imkamp verweist auf eine Mitteilung des Bauamtes und berichtet, dass der besagte Spielplatz, seit der Erweiterung um zwei Bolzplatz-Tore im Jahr 2013, vornehmlich an Wochenenden durch Personen außerhalb des Kindesalters stark frequentiert werde. Es sei zu erheblichen Belästigungen für die Wohnnachbarschaft und vereinzelt auch zu

Polizeieinsätzen gekommen. Alle Anstrengungen der Verwaltung hätten die Beeinträchtigungen nicht abstellen können. Nachdem weiterhin massive Nachbarbeschwerden eingegangen seien, hätten sich die beteiligten Ämter darauf verständigt, die Fußballtore kurzfristig von dem Spielplatz zu entfernen, um so die nicht immer zumutbaren Beeinträchtigungen gänzlich zu vermeiden.

Sanierungskonzept der Zuwegung Friedhof Kirchdornberg

Herr Imkamp informiert, dass es zu Verzögerungen in der Fertigstellung bei der Wegetrasse vom Eingang Kirchdornberger Straße bis zur Friedhofskapelle kommen würde. Ursächlich seien Gewährleistungsansprüche, die auf Grund von Baumängeln bei den Wegebauarbeiten durch die Friedhofsverwaltung geltend gemacht werden müssten. Es sei davon auszugehen, dass man die Arbeiten bis Anfang Juni 2015 abgeschlossen habe.

-.-.-

Zu Punkt 4 Anfragen

Zu Punkt 4.1 Mischwasserkanal in der Straße Horstkotterheide (Anfrage der CDU-Fraktion vom 15.04.2015)

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1401/2014-2020

Anfrage:

Gibt es Rückstau im Mischwasserkanal in der „Horstkotterheide“?

1. Zusatzfrage:

Wo sind die Kanalrohre des Mischwasserkanals im Bachlauf freigespült?

2. Zusatzfrage:

Wie oft wurden die Keller in der „Horstkotterheide“ durch Überlastung des Kanals bei Starkregen überflutet?

Herr Imkamp verliest im Folgenden die Antwort des Umweltbetriebes:

Grundsätzlich kann Rückstau aus vielfältigen Gründen auftreten. Zunächst können intensive Regenfälle zeitweise zu Überlastungen des Kanalnetzes führen, da es aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, die Kanäle so groß zu bauen, dass jede beliebige Wassermenge ohne Rückstau abgeführt werden kann. Weiterhin können Kanäle trotz regelmäßiger Wartung verstopfen, wie etwa durch unerlaubte Einleitungen oder durch Kanalschäden. Zu Rückstau kann es in allen Grundstücksanschlussleitungen kommen (Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation). In allen Fällen steigt der Wasserspiegel im Kanalsystem nach kurzer Zeit bis zur Ebene der Straßenoberkante. Aus allen Drainageleitungen und -schächten, Keller- und Hofeinläufen, Toiletten oder Waschbecken, die unterhalb der Straßenoberfläche liegen

und die nicht gegen Rückstau geschützt sind, tritt dann Wasser aus. Der Anschlussnehmer muss daher jederzeit mit Rückstau rechnen.

Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen lt. Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) gegen Rückstau abgesichert sein. Die Rückstauenebene liegt in Höhe der Oberkante des niedrigsten Kanalschachtes oberhalb des betreffenden Hausanschlusses.

Sofern Rückstausicherungen fachgerecht eingebaut und auch ständig vorschriftsmäßig betrieben und gewartet werden, ist eine Überflutung von Kellerräumen aufgrund eines Rückstaus aus dem Kanalnetz nahezu ausgeschlossen.

Die hier bekannten Rückstauereignisse in Verbindung mit Kellerüberflutungen sind in diesem Netz auf Starkregenereignisse und betriebliche Störungen zurückzuführen. Regenereignisse ab $n=0,5$, also Regenereignisse die statistisch gesehen nach ihrer Intensität seltener als 1-mal in 2 Jahren auftreten, müssen nicht rückstaufrei in der öffentlichen Kanalisation abgeleitet werden können. Bei Rückstauereignissen in 1997 und 2004 hatte es an den gemeldeten Tagen nur sehr wenig oder gar nicht geregnet. Hier wurden bei den veranlassten Kanaluntersuchungen Ablagerungen und eingespülte Fremdkörper festgestellt und beseitigt. Diese hatten zu erheblichen Querschnittsreduzierungen und somit zu Rückstau geführt. Da sich solche Querschnittsreduzierungen auch über einen längeren Zeitabschnitt aufbauen können ist es denkbar, dass in dieser Zeit auch schwächere Regenereignisse bereits zu Ein- und Rückstau geführt haben.

Den betroffenen Hauseigentümern wird dringend empfohlen, auf einen fachgerechten Einbau und einen einwandfreien Zustand der Rückstausicherungen zum Objektschutz zu achten. Eine präzise Analyse des bisherigen Schadenseintritts kann hierbei unter Umständen wertvolle Hinweise liefern.

In Bezug auf Zusatzfrage 1:

Bei dem freigespülten Kanalrohr handelt es sich um einen Schmutzwasserkanal im Bereich des Regenüberlaufbeckens Am Schwarzbach, am Ende der Straße Am Schwarzbach. Der Kanalabschnitt wurde durch das hier verlaufende namenlose Nebengewässer zum Schwarzbach (16.06) freigespült. Der betroffene Kanalabschnitt wurde zwischenzeitlich durch die Mitarbeiter des Kanalbetriebs gesichert. Eine endgültige Sanierung steht noch aus. Gewässersohle und Böschungen werden durch das Umweltamt – Gewässerunterhaltung wieder hergestellt.

In Bezug auf Zusatzfrage 2:

Bei der Stadtentwässerung sind in den Jahren ab 1997 insgesamt 10 Rückstauermeldungen registriert. Hiervon ließen sich 5 Ereignisse auf betriebliche Störungen und die restlichen 5 auf extreme Starkregenereignisse zurückführen.

Herr Kleinesdar konstatiert, dass man bei insgesamt fünf

Rückstammeldungen auf Grund betrieblicher Störungen schon hinterfragen müsste, ob und inwiefern die Kanalreinigung optimiert werden sollte. Er bittet in diesem Zusammenhang um eine Übersicht der Wartungsintervalle.

Die Mitglieder der Bezirksvertretung nehmen Kenntnis.

-.-.-

**Zu Punkt 4.2 Querungshilfen auf der Dornberger Straße
(Anfrage der CDU-Fraktion vom 15.04.2015)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1404/2014-2020

Anfrage:

Wie kann es aus Sicht der Verwaltung zukünftig verhindert werden, dass die Querungshilfen auf der Dornberger Straße bei haltenden Bussen auf der falschen Seite umfahren werden?

Von Herrn Imkamp wird sodann die Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde verlesen:

Die Dornberger Straße ist in den betreffenden Bereichen als innerorts ausgeschildert. Es gilt also eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Weiterhin ist ein Überholverbot ausgeschildert. Verkehrsinseln dürfen aufgrund der Beschilderung mit dem Verkehrszeichen „vorgeschriebene Vorbeifahrt rechts“ grundsätzlich nicht links umfahren werden.

Eine Auswertung der polizeilichen Unfallstatistik der letzten drei Jahren ist unauffällig. Unfälle aufgrund von Überholvorgängen haben nicht stattgefunden.

Beobachtungen haben ergeben, dass an der Querungsstelle in Höhe der Haltestelle An der Wolfskuhle in der Morgenzeit häufig riskante Überholvorgänge stattfinden. Allerdings habe in den Beobachtungszeiträumen lediglich ein Überholvorgang mit Umfahren der Querungshilfe stattgefunden. Die Überholvorgänge fanden ausschließlich in Fahrrichtung Innenstadt statt. An der Haltestelle Mönkebergstraße konnten keinerlei Auffälligkeiten wahrgenommen werden.

Die Anfrage der CDU wurde auch an die Polizei weitergeleitet. Diese ist für die Kontrolle des fließenden Verkehrs zuständig. Dort war bislang nicht bekannt, dass die Querungshilfen bei haltenden Bussen von Verkehrsteilnehmern über die Gegenfahrbahn umfahren werden. Daher haben an den Querungshilfen bisher keine Verkehrskontrollen stattgefunden.

Eine Rücksprache mit dem Bereich der Verkehrswegeplanung ergab, dass die Standorte der Querungshilfen und Bushaltestellen bewusst gewählt wurden. Die Sichtachsen auf Höhe der Bushaltestellen seien sehr gut. Daher würden wohl die beobachteten Überholvorgänge stattfinden. Andere Standorte für die Bushaltestellen bzw. Querungshilfen seien nicht möglich.

Zunächst sollte versucht werden, die verbotenen Überholvorgänge durch Polizeikontrollen zu lösen. Weiterhin wird in den nächsten Wochen im Rahmen des regelmäßigen Anhörungsverfahrens/ Beteiligung von Polizei und Straßenbaulastträger vor Ort geprüft werden, ob die Überholverbotsbeschilderung an der Dornberger Straße optimiert werden kann.

Die Bezirksvertretung nimmt Kenntnis.

-.-.-

**Zu Punkt 4.3 Geschwindigkeitsreduzierung auf der Dornberger Straße zwischen der Bezirksgrenze zu Gadderbaum und Ortseingang Mönkebergstraße
(Anfrage der CDU-Fraktion vom 15.04.2015)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1406/2014-2020

Anfrage:

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die Geschwindigkeit auf der Dornberger Straße zwischen der Bezirksgrenze zu Gadderbaum und Ortseingang Mönkebergstraße zu verringern?

Begründung:

Die Belastung der Anwohner ist in den Tagesrandbereichen (7.00 – 8.30 Uhr und 17.00 – 19.00 Uhr) besonders hoch.

Herr Imkamp verliest die Antwort des Amtes für Verkehr:

Die Dornberger Straße ist in den betreffenden Bereichen als innerorts ausgeschildert. Es gilt also eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Weiterhin ist ein Überholverbot ausgeschildert. Verkehrsinseln dürfen aufgrund der Beschilderung mit dem Verkehrszeichen „vorgeschriebene Vorbeifahrt rechts“ grundsätzlich nicht links umfahren werden. Die Dornberger Straße ist ab Höhe des Hauses Nr. 170 als innerorts ausgeschildert. Es gilt also eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Die Dornberger Straße (L 778) ist eine Landesstraße. Gemäß § 3 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW sind Landesstraßen Straßen mit mindestens regionaler Verkehrsbedeutung, die den durchgehenden Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Straßen überörtlicher Bedeutung (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) bilden untereinander ein zusammenhängendes Haupttroutennetz. In diesem wird der Verkehr gebündelt und zügig durchgeleitet, was

gleichzeitig die untergeordneten Straßen in Wohngebieten entlastet. Die Dornberger Straße (L 778) hat als Landesstraße eine überörtliche Verkehrsbedeutung. Sie ist mit ihren Anschlüssen an den Ostwestfalendamm (B 61), die Wertherstraße (L 785), die Osnabrücker Straße (B 68) und das Twellbachtal (K 20) Teil dieses leistungsfähigen Grundnetzes. Die Straße steht also dem überörtlichen, regionalen und überregionalen Verkehr als Transport- und Verkehrsverbindung offen. Dass dort in den Stoßzeiten zwischen 7.00 – 8.30 Uhr und 17.00 – 19.00 Uhr eine höhere Verkehrsbelastung vorliegt als zu anderen Tageszeiten, ist nicht unüblich.

Eine Auswertung der polizeilichen Unfallstatistik der letzten drei Jahren in dem Bereich zwischen den Häusern Nr. 170 und Nr. 230 ist unauffällig. In 2012 hat ein Bagatellunfall aufgrund nicht angepasster Geschwindigkeit stattgefunden. Einer Verkehrsberuhigung steht auf diesen Straßen des Haupttroutennetzes in der Regel ihre besondere Verkehrsbedeutung entgegen. Nur in begründeten Einzelfällen kann es aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig sein, weitere verkehrsberuhigende Maßnahmen zu ergreifen. Verkehrssicherheitsgründe, die verkehrsberuhigende Maßnahmen begründen würden, liegen jedoch nicht vor.

Grundsätzlich ist die Polizei für die Kontrolle des fließenden Verkehrs und somit für die Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zuständig. Laut aktueller Rückmeldung werden auf Höhe der Häuser Nr. 210 und 212 regelmäßig Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt, aufgrund derer Verwarnungs- und Ordnungswidrigkeitstatbestände erfasst werden.

Die Mitglieder der Bezirksvertretung wünschen diesbezüglich Einsicht in die Messprotokolle der polizeilichen Geschwindigkeitskontrollen, um die verkehrliche Situation genauer beurteilen zu können.

Die Bezirksvertretung nimmt Kenntnis.

Zu Punkt 5

Anträge

Zu Punkt 5.1

Lückenschluss der Gehwege an der Dornberger Straße zwischen Parkweg "Schäferdreesch" und Mönkebergstraße (Antrag der CDU-Fraktion vom 15.04.2015)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1427/2014-2020

Antragstext:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Lösung für den Lückenschluss der Gehwege an der Dornberger Straße zwischen Parkweg „Schäferdreesch“ und der Einmündung zur Mönkebergstraße zu finden oder mit einer Querungshilfe in Höhe der Einmündung Schäferdreesch die Fußgänger besser zu sichern.

Frau Hülsmann-Pröbsting und Herr Graeser erinnern, dass eine sichere Nutzung der Gehwegverbindung an der Dornberger Straße in Uerentrup nach wie vor nur partiell möglich sei. Fußgänger müssten sich immer wieder der hohen Gefahr aussetzen, die vielbefahrene Straße in Höhe der Sparkasse zu überqueren. Man habe in der Vergangenheit mehrmals diese neuralgische Stelle thematisiert und die Verwaltung um Vorschläge gebeten, wie man Querungen sicherer gestalten könnte. Von entsprechenden baulichen Maßnahmen habe man wohl vornehmlich aus Kostengründen Abstand genommen. Der Antrag sei als eindringlicher Hinweis zu verstehen, dass die vorliegende Situation weiterhin nicht akzeptiert werden könnte.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Lösung für den Lückenschluss der Gehwege an der Dornberger Straße zwischen Parkweg „Schäferdreesch“ und der Einmündung zur Mönkebergstraße zu finden oder mit einer Querungshilfe in Höhe der Einmündung Schäferdreesch die Fußgänger besser zu sichern.

- einstimmig beschlossen -

*Vor TOP 6 erfolgen die Beratungen zu TOP 10
(Protokollierung siehe S. 14 der Niederschrift).*

Zu Punkt 6

Vorstellung von Herrn Dr. Aubke als neuen Vorsitzenden des Seniorenrates

Herr Dr. Aubke stellt sich in seiner Funktion als neuer Vorsitzender des Seniorenrates der Stadt Bielefeld vor und erörtert anschließend die Aufgaben und Zielvorstellungen seines Gremiums. Der Seniorenrat verstehe sich dabei als Interessenvertretung für mehr als 84.000 Einwohnerinnen und Einwohner in Bielefeld, die das 60. Lebensjahr vollendet hätten. Mit viel Eigeninitiative sowie Anhörungs- und Beratungsrechten gegenüber den Ausschüssen der Stadt Bielefeld möchte man im Besonderen für die Themen Inklusion und Generationengerechtigkeit sensibilisieren. Ebenso würden eine Neuauflage der Altenberichterstattung und die generelle Bekämpfung von Altersarmut auf der Agenda stehen.

Darüber hinaus sei man bestrebt, den bilateralen Austausch mit den Stadtbezirken zu intensivieren. Aus den Reihen des Seniorenrates würde zukünftig Herr Voss als Ansprechpartner und Kontaktperson für die Bezirksvertretung Dornberg zur Verfügung stehen.

Frau Viehmeister dankt Herrn Dr. Aubke für seine Ausführungen und wünscht ihm viel Erfolg für die Zukunft.

Zu Punkt 7

230. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld
"Ausweisung von Konzentrationszonen für
Windenergieanlagen im Stadtgebiet"
- Entwurfsbeschluss

(2. Lesung)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1197/2014-2020

Frau Viehmeister erinnert zu Beginn der Beratungen, dass die Verwaltungsvorlage in der Sondersitzung am 25.03.2015 in 1. Lesung behandelt worden sei und nunmehr das Votum der Bezirksvertretung ausstehe. Herr Steinriede vom Bauamt würde heute für die Beantwortung von Fach- und Verfahrensfragen zur Verfügung stehen.

Herr Steinriede nimmt sodann Stellung zu Fragen von Herrn Paus:

Gibt es neben den sogenannten „Vorranggebieten“ auch „Nachranggebiete“ und welche Bedeutung haben diese? Was passiert, wenn die Prognose der NRW-Landesregierung, bis zum Jahr 2035 ca. 30 % der Energie durch Windkraft sicherstellen zu wollen, nicht realisiert werden kann – ist das gesamte Verfahren dann zu wiederholen?

Die Bezeichnung „Vorranggebiet“ sei zunächst nur ein anderer Begriff für „Konzentrationszone“. Hinsichtlich der Darstellung seitens der Landesregierung müsste bedacht werden, dass auch politische Ziele an Recht und Gesetz gebunden seien. Eine Kommune könnte nur ermöglichen, was die eigene Fläche an Potenzial hergebe. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen würde man letztendlich Planungsrecht nehmen und die Windenergie als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich stark beschränken.

Wie würde sich das Antrags- und Genehmigungsverfahren zu Errichtung von Windkraftanlagen auszeichnen, wenn keine Vorranggebiete ausgewiesen werden?

Im Falle, dass sich die Politik gegen die Fortführung des Verfahrens aussprechen würde, sei der alte Stand des Flächennutzungsplans (FNP) wieder maßgeblich. Windkraftanlagen könnten dann unter den entsprechenden Voraussetzungen im gesamten Stadtgebiet privilegiert sein, so dass Antragstellende nur den Nachweis zur Einhaltung der im Gesetz vorgeschriebenen Grenzwerte erbringen müssten. Dabei würde es sich jedes Mal um Einzelfallentscheidungen handeln, die ohne Beteiligung von Politik und Anwohnerschaft getroffen würden.

Könnte die Verwaltung in Vorranggebieten auf Antrag auch Sondergenehmigungen für größere Windkraftanlagen erteilen und welche technischen Richtlinien und Referenzen werden dann zu Grunde gelegt?

Es sei zu bedenken, dass das Verfahren nur eine Flächenkulisse schaffen würde, innerhalb derer entsprechende Bauanträge gestellt werden könnten. Voraussetzung sei immer, dass der Eigentümer seine Grundstücksflächen für dieses Vorhaben freigegeben habe und die maßgeblichen Grenzwerte nicht überschritten werden. Größere Anlagen seien dann voraussichtlich nur in mittleren Bereichen der Konzentrationszonen realistisch. Die Referenzanlage sei mit einer Gesamthöhe von 150 m in Hinblick auf Nachfrage und Kompatibilität mit der Bielefelder Flächenstruktur ausgewählt worden.

Herr Huber möchte wissen, ob es eine Stellungnahme der Verwaltung zur möglichen Gutachterbefangenheit im Zusammenhang mit der Bewertung des Suchgebietes „J“ und dem nahegelegenen Bauvorhaben Gut Wittenbach geben würde.

Herr Steinriede bekräftigt, dass die Verwaltung keine Anzeichen für eine eventuelle Befangenheit oder Interessenkollision gesehen hätte. Fakt sei lediglich, dass der Gutachter den landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen des Bauantrages für das Gut Wittenbach erstellt hätte und diese Arbeit in keiner Weise mit der Projektrealisierung zu verbinden sei. Später hätte man im Zuge der vorher nicht abzusehenden Überführung ins Bauleitplanverfahren auf die Dienste des bereits bekannten Gutachters zurückgegriffen. Auch zeitlich sei dies eindeutig vor der Windenergieplanung einzuordnen.

Im Anschluss geht Herr Steinriede konkret auf das Suchgebiet „J“ in Dornberg ein. Gründe für den Ausschluss mehrerer Teilflächen im Suchraum seien vor allem die nicht eingehaltenen Abstände im 600 m Radius zur Wohnbebauung am Vulsiekshof. Zusammen mit der eingeschränkten Arrondierung seien diese Faktoren als harte Tabukriterien zu bewerten. Die teilweise in Frage gestellte besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes besitze dagegen nur den Status eines weichen Tabukriteriums.

Die Politik könnte sich daher – für den Fall, dass im Suchgebiet „J“ doch Windvorrangflächen ausgewiesen werden sollen – über die Einschätzung des Gutachters hinwegsetzen und eine Anerkennung des weichen Tabukriteriums verweigern. Dies hätte zunächst keine wesentlichen Auswirkungen auf das erstellte Gutachten oder die Gesamtplanung; verfahrensrechtlich sei dagegen zu prüfen, ob entsprechende Beteiligungen oder Anhörungen nachgeholt werden müssten. Bei gravierenden Planänderungen würde sich der Verwaltung immer noch die Möglichkeit einer Nachtragsvorlage eröffnen. Die endgültige Entscheidung obliege dann dem Rat der Stadt.

Von Herrn Vollmer wird der Standpunkt vertreten, dass die Förderung der Windenergie ein wichtiger Baustein des Klimaschutzes darstelle und eindeutig zu unterstützen sei. Bielefeld habe einen entsprechenden Beitrag zu leisten und dürfe beim Thema „Regenerative Energien“ nicht immer auf andere Kommunen und Bundesländer verweisen. Herr Vollmer bekundet seine Zustimmung zur Verwaltungsvorlage. Gleichwohl stellt er es in Frage, ob die Änderung des FNP bei entsprechenden Klageverfahren Bestand haben würde. Die Privilegierung werde sehr stark

eingeschränkt, so dass es zu einer Reihe von wegweisenden Einzelfallentscheidungen vor Gericht kommen werde.

Herr John und Herr Gieselmann befürworten die Bielefelder Verfahrensweise mit der Suche nach geeigneten Konzentrationszonen im gesamten Stadtgebiet. Es sei wichtig, Rechtssicherheit herzustellen und der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen.

Den Ausführungen von Herrn Ettrich und Herrn Huber ist dagegen zu entnehmen, dass in der Angelegenheit noch zu viele Fragen ungeklärt seien, um sich verbindlich positionieren zu können. Im Besonderen sei es völlig offen, wie das weitere Verfahren aussehen werde, wenn in Dornberg am Ende doch Konzentrationszonen ausgewiesen werden sollten. Man werde sich bei einer heutigen Beschlussfassung enthalten.

-.-.-

Auf Antrag von Herrn Kleinesdar wird die Sitzung in der Zeit von 18:55 Uhr bis 19:05 Uhr zwecks fraktionsinterner Beratung unterbrochen.

-.-.-

Nach Wiederaufnahme der Sitzung fassen die Mitglieder der Bezirksvertretung nach kurzer Aussprache folgenden

Beschluss:

1. Die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes ("Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet") wird gemäß Anlage B.1 als Entwurf beschlossen.
2. Der Entwurf der 230. Flächennutzungsplanänderung ist mit der Begründung sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Parallel zur Offenlage sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen einzuholen.

- bei zwei Enthaltungen einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 8

Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/G 22 "Gewerbegebiet Höfeweg/Deppendorfer Straße" für den Bereich südöstlich der Deppendorfer Straße sowie

nordwestlich und nordöstlich des Höfewegs
- Stadtbezirk Dornberg -
- Entwurfsbeschluss -

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1372/2014-2020

Frau Mosig vom Bauamt berichtet einleitend, dass die Anmerkungen und Stellungnahmen aus den Reihen der Bezirksvertretung sowie der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in dem vorliegenden Entwurf Berücksichtigung gefunden hätten. Die erforderlichen Gutachten zum Artenschutz im nahegelegenen Waldgebiet und zur Auswirkung möglicher Immissionen der Betriebsabläufe würden nun auch vorliegen und seien im Planverfahren entsprechend einbezogen worden.

Anschließend erläutert Frau Rosenträger vom Planungsbüro anhand einer Präsentation (siehe Anlage 1 zur Niederschrift) die wesentlichen Planungsziele und geht im Besonderen auf die Änderungen und Ergänzungen im Vergleich zum Vorentwurf ein.

Im Verlauf der folgenden Aussprache werden Fragen zur Grünpflege des nahegelegenen Waldgebietes sowie zur Erstellung der vorliegenden Lärmgutachtens beantwortet.

Nachdem Herr Berenbrinker seine Bedenken hinsichtlich der maximal zulässigen Gebäudehöhe von zwölf Metern sowie zur konkreten Ausrichtung des möglichen Baukörpers geäußert hat, diskutieren die Mitglieder der Bezirksvertretung, welche optischen Beeinträchtigungen ein zukünftiger Gewerbebetrieb auf das landschaftliche Umfeld ausüben könnte. Es wird konstatiert, dass die bereits vorhandenen Gewerbebetriebe mit Objekthöhen von sieben bis acht Metern deutlich unauffälliger seien als mögliche Neubauprojekte, die nach den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes errichtet werden könnten.

Frau Mosig informiert, dass eine andere Objektausrichtung im Geltungsbereich auf Grund der Topographie nur schwer realisiert werden könnte und das Grundstück nur in der beabsichtigten Weise zu teilen sei. Die Bezirksvertretung verständigt sich darauf, dass vor der Beschlussfassung eine nachvollziehbare Visualisierung der örtlichen Gegebenheiten unter Einbeziehung der topographischen Merkmale vorgestellt werden müsste. Nur so könnten die optischen Auswirkungen eines möglichen Gebäudekomplexes nachweislich überprüft und eingeschätzt werden.

Die Bezirksvertretung Dornberg nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/G 22 „Gewerbegebiet Höfeweg/Deppendorfer Straße“ in 1. Lesung zur Kenntnis.

Zu Punkt 9 Naturnahe Umgestaltung des Johannisbaches im Bereich Am Pferdekamp

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1477/2014-2020

Herr Imkamp verweist auf eine Mitteilung des Umweltamtes als inhaltliche Ergänzung zur Beschlussvorlage und berichtet kurz zur Notwendigkeit der Teichverlegung. Demnach sei die Verlegung eine Folge der Neutrassierung des Johannisbaches. Die Gewässerumlegung in nördliche Richtung sei erforderlich geworden, da die Unterquerung der Straße Am Pferdekamp mit einem neuen Durchlass möglichst kurz, also rechtwinklig erfolgen müsste. Der Erhalt des Teiches sei überdies aus artenschutzrechtlichen Gründen im Plangenehmigungsverfahren gefordert worden. Durch die Verlegung des Teiches in den Nebenschluss stelle man die Durchgängigkeit des Fließgewässers wieder her und minimiere die zukünftige Verschlammung des Teiches. Die Herstellung der Teichanlage werde zu 90 Prozent durch Landesmittel gefördert.

Herr Kleinesdar fragt sich, warum viele Rohrleitungen im Zuge der Verlegung des Johannisbaches verdämmt, geschlossen oder entfernt werden müssten. Auch sei es wissenswert, ob und inwiefern die Baumaßnahme Auswirkungen auf die bestehenden Misch- und Regenwasserkanäle der umliegenden Straßen hätte. Darüber hinaus würde es ihn verwundern, dass auf dem Deich ein Weg angelegt werde, der vermeintlich in der offenen Wiese ende. Die Verwaltung sollte bitte konkret darlegen, warum die gesamte Maßnahme zwingend erforderlich sei; auch mit Landesmitteln müsste man verantwortungsbewusst umgehen.

Herr John stimmt den Ausführungen von Herrn Kleinesdar zu und spricht sich dafür aus, eine abschließende Entscheidung über die Maßnahme solange zurückzustellen, bis die Verwaltung in der Bezirksvertretung zu den Fragen Stellung genommen habe.

Die Bezirksvertretung Dornberg nimmt die Vorlage zur Umgestaltung des Johannisbaches im Bereich Am Pferdekamp in 1. Lesung zur Kenntnis.

*TOP 10 ist vor Top 6 beraten worden
(s. Beschluss „Vor Eintritt in die Tagesordnung“, S. 2 der Niederschrift).*

Zu Punkt 10 Programm der Volkshochschule - Nebenstelle Dornberg - Studienjahr 2015/2016

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1283/2014-2020

Frau Giesecke von der Volkshochschule (VHS) erläutert anhand der Verwaltungsvorlage das Programm für das kommende Studienjahr 2015/2016. Im Anschluss nimmt sie Bezug auf ihre letzte Berichterstattung in der Bezirksvertretung Dornberg am 25.09.2014 und der damals aufgetretenen Frage, ob man den Honorarkräften der VHS eine Schlüsselbefugnis erteilen könnte, um auch außerhalb der Hausmeisterzeiten im Bürgerzentrum Kurse anzubieten. Hintergrund seien die gestiegenen Hausmeisterkosten und die daraus resultierende Einschränkung des Kursangebotes gewesen.

Es hätten in diesem Zusammenhang Gespräche mit dem Immobilienservicebetrieb (ISB) stattgefunden – leider ohne ein konkretes Ergebnis erzielen zu können. Der ISB habe deutlich gemacht, dass mit einer Schlüsselbefugnis auch die volle Verantwortung für sämtliche Räumlichkeiten übernommen werden müsste. Derartige Pflichten könnte die VHS aus Fürsorgegründen allerdings nicht auf die Honorarkräfte übertragen, so dass man zunächst am bisherigen Verfahren festhalten werde.

Sodann ergeht folgender

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Dornberg beschließt das VHS-Programm 2015/2016 für den Stadtbezirk Dornberg.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 11

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld (Friedhofssatzung) vom 01. August 2005

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1330/2014-2020

Die Bezirksvertretung diskutiert ausführlich über die Fragestellung, ob es durch Inkrafttreten der vorliegenden Änderungssatzung zukünftig ermöglicht werde, auch auf dem Friedhof in Kirchdornberg Baumbestattungen durchzuführen.

Herr John erinnert in diesem Zusammenhang, dass man sich schon seit längerer Zeit für eine entsprechende Ausweitung des Angebotes in Kirchdornberg eingesetzt habe. Die Nachfrage an Baumgrabstätten würde im Stadtbezirk grundsätzlich vorliegen.

Einvernehmlich vertritt man die Auffassung, dass die Satzung einen konkreten Passus beinhalten sollte, wodurch ein bestimmter Bereich auf dem Friedhof in Kirchdornberg für Baumbestattungen vorgesehen werde. Eine abschließende Entscheidung über die Beschlussvorlage sei erst dann zu treffen, wenn sich die Verwaltung zum Anliegen der Bezirksvertretung positioniert habe.

Die Vorlage zur 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld wird sodann in 1. Lesung zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 12 Bezirkliche Sondermittel

Vorschläge zur Verwendung bezirklicher Sondermittel werden nicht geäußert.

Zu Punkt 13 Berichte aus den Arbeitsgruppen Stadtteilentwicklung und Kultur

AG Kultur am 15.04.2015:

Frau Viehmeister berichtet, dass man die Zusammenkunft im Besonderen dazu genutzt habe, sich im Vorfeld der Einwohnerversammlung zur geplanten Unterbringung von Flüchtlingen in Schröttinghausen, über bauliche Details der Unterkunft sowie praktische Arbeitsabläufe der Sozialarbeit informieren zu lassen. Die anwesenden Berichterstatter des Sozialamtes seien darüber hinaus gebeten worden, nach Abschluss der Umbaumaßnahmen eine Ortsbegehung für die Mitglieder der Bezirksvertretung zu organisieren.

AG Stadtteilentwicklung am 05.05.2015:

In der Arbeitsgruppensitzung sei laut Frau Viehmeister erneut der Gestaltungsplan zum geplanten Wohngebiet Plackenweg-West thematisiert worden. Das Planungsbüro habe einen überarbeiteten Entwurf vorgestellt, der unter Berücksichtigung der Anmerkungen in der Einwohnerversammlung am 19.03.2015 nachfolgende Änderungen beinhalten würde:

- Vergrößerung der Abstandsflächen zur westlichen Bestandsbebauung.
- Verschwenkung der Ringstraße und Reduzierung der Wohneinheiten.
- Festsetzung zum Nachweis von zwei Stellplätzen pro Wohneinheit auf dem Grundstück.
- Verringerung der zulässigen Firsthöhe auf maximal 10 m.

Überdies hätte ein neues Geruchsgutachten unter Einbeziehung der

Immissionen aus Pferdehaltung und Schweinemast bestätigt, dass keine nennenswerten Beeinträchtigungen innerhalb des Neubaugebietes zu erwarten seien. Befürchtungen von Anwohnerinnen und Anwohnern, dass das Kanalsystem durch die neuen Wohneinheiten zu stark beansprucht werden könnte, seien ebenfalls durch die Ergebnisse einer weiteren Untersuchung entkräftet worden. Die Tierhaltung auf der nördlich gelegenen Hofstelle würde zunächst Bestandsschutz genießen.

Diese Änderungen seien von den anwesenden Mitgliedern der Bezirksvertretung positiv aufgenommen worden.

Zu Punkt 14 **Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand**

Zu Punkt 14.1 **Grundschulverbund Wellensiekschule mit der Grundschule Hoberge-Uerentrup**

Drucksache: 1015/2014-2020

In Bezug auf den Beschluss der Bezirksvertretung in der Sitzung am 26.02.2015 informiert Herr Imkamp, dass die Verwaltungsvorlage zum Grundschulverbund der Wellensiekschule mit der Grundschule Hoberge-Uerentrup am 23.04.2015 im Rat einstimmig befürwortet worden sei.

Die Mitglieder der Bezirksvertretung nehmen Kenntnis.
